

# Ausschreibung

## Pacht landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Pacht an:

| Lfd. Nr.      | Gemeinde        | Gemarkung     | Flurstück | Flurstücksgröße in ha | Pachtfläche Acker in ha | Pachtfläche Grünland in ha | Pachtfläche Sonstiges in ha |
|---------------|-----------------|---------------|-----------|-----------------------|-------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| 1             | Neustadt i. Sa. | Krumhermsdorf | T. v. 234 | 1,8150                |                         | 0,1500                     |                             |
| <b>Summe:</b> |                 |               |           |                       |                         | 0,1500                     |                             |

**Verpachtungszeitraum:** 01.01.2025 – 31.12.2027 mit anschließender jährlicher Verlängerungsoption

### Besonderheiten:

- Die Fläche ist keiner Schutzkategorie im Naturschutz zugehörig.
- Es sind folgende Bewirtschaftungsbeschränkungen einzuhalten: (Siehe Anlage).

### Sonstiges/Bemerkung:

- Eine Förderfähigkeit Flächen oder Maßnahmen ist durch den Pachtinteressenten eigenständig zu prüfen.
- Nebenangebote sind zulässig.



Neben einem Formblatt für Ihr Pachtangebot finden Sie Informationen des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Verfahren bei der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen unter [www.sbs.sachsen.de](http://www.sbs.sachsen.de).

Ihr Gebot richten Sie bitte bis zum **31.12.2024** in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennzeichens **Landpacht-FB01-003/2025** an die Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz

Anschrift: Staatsbetrieb Sachsenforst  
Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz  
An der Elbe 4  
01814 Bad Schandau

Ansprechpartner: Egbert Eibenstein  
Tel.: +49 35022 900712  
E-Mail: [egbert.eibenstein@smekul.sachsen.de](mailto:egbert.eibenstein@smekul.sachsen.de)

Anlagen:

- Lageplan
- Bewirtschaftungs- und Pflegevorgaben für zu verpachtende Offenlandflächen im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz u. Nationalpark Sächsische Schweiz

## Bewirtschaftungs- und Pflegevorgaben für zu verpachtende Offenlandflächen in der Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz (NLPFV); (Stand 01.09.2024)

*Lässt der Bewirtschafter die Pachtflächen entsprechend den aktuell gültigen Naturschutzförderrichtlinien fördern, so haben die dort vorgegebenen Grundsätze und Maßnahme-Vorgaben erste Priorität*

### Allgemein

- Biotope sind entsprechend den biotoperhaltenden Maßnahmen zu nutzen. Nach FFH-Richtlinie ausgewiesene Lebensraumtypen (LRT) sind gemäß den, in den Managementplänen festgelegten Pflege- u. Bewirtschaftungsvorgaben zu behandeln.
- Kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO)
- Landschaftselemente sind zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind mit der NPFV abzustimmen.
- Pflegemaßnahmen an Waldrändern zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit der NLPFV abzustimmen.
- Keine Anlage von Kurzumtriebsplantagen

### Grünland

- Zweimalige Mahd je Vertragsjahr oder Beweidung
- Bei jeder Mahd belassen von 10-20 % ungemähter Streifen oder Flächen. Ausnahmen sind in Absprache mit der NLPFV zulässig.
- sofortiges Abräumen des Mähgutes oder unmittelbar nach der Heugewinnung bzw. Silagebereitung
- Nutzungspausen von mindestens 6 Wochen sind einzuhalten
- Kein Mulchen (Ausnahmen in Absprache mit der NLPFV möglich)
- Keine Ausbringung von Gülle oder Gärresten
- Keine mineralische Stickstoff-Düngung
- Grunddüngung und Kalkung sind möglich
- Umbruch der Flächen, Nach- und Neuansaat sind grundsätzlich unzulässig und nur im Einzelfall (Wildschäden o. ä.) in Absprache mit der NPFV und unter Verwendung gebietseigener Saatgutmischungen möglich.
- Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Abschleppen, Walzen) sind im Frühjahr nur bis 31.03. und nur bei trockenem Boden zulässig. Ausnahmen sind in Absprache mit der NLPFV möglich.
- Der Weidebetrieb ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen.



- Die Weidenutzung ist nur im Zeitraum vom 01.05. bis 20.12. zulässig. In Abhängigkeit des Vegetationsfortschrittes eines Jahres kann ein früherer Beweidungstermin in Absprache mit der NPFV festgelegt werden.
- Keine Zufütterung auf den Flächen (z. B. mit Heuballen), ausgenommen Mineralstoffe
- Pferchung ist nur in Absprache mit der NLPFV zulässig.
- Einzel- und Obstbäume bzw. Baumreihen, Bachläufe und Feucht- bzw. Nassstellen sind bei Beweidung auszukoppeln bzw. zu schützen.
- Die maximale Viehbesatzstärke beträgt 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche des Betriebes.

